



Österreichischer Alpenverein

Sektion Österreichischer Gebirgsverein

Satzung 2019

Präambel

In der nachfolgenden Satzung werden die Begriffe Gesamtverein, Sektion, Zweig sowie Hauptverein und Zweigverein verwendet. Sie werden wie folgt definiert:

- a) Gesamtverein: Der Österreichische Alpenverein (OeAV) mit dem Sitz in Innsbruck ist ein Hauptverein und stellt gleichzeitig sowohl einen Verband als auch einen Dachverband dar. Die Sektionen mit Sitz in Österreich sowie die Auslandssektionen (z.B. Sektion Britannia) sind die Mitglieder des Hauptvereins.
- b) Sektion: Die Sektion ist ein selbständiger Zweigverein mit Rechtspersönlichkeit, welcher dem Hauptverein „Österreichischer Alpenverein“ mit dem Sitz in Innsbruck in bestimmten Positionen statutarisch untergeordnet ist; Zweig ist ein identer Begriff zu Sektion. Der Zweigverein ist keine Zweigstelle und keine organisatorische Teileinheit einer Sektion, ebenso wenig wie die Sektion eine Zweigstelle darstellt.
- c) Vorstand: Mit der Bezeichnung „Vorstand“ ist immer der Vorstand gemäß § 13 der Satzung gemeint.

Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe zu Mann/Frau werden die bisherigen Sachbegriffe verwendet.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Österreichischer Alpenverein, Sektion Österreichischer Gebirgsverein, in der Folge "Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist ein selbständiger Verein und als Zweigverein Mitglied des Österreichischen Alpenvereins an dessen Satzung gebunden.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
- a) Förderung und Pflege des Bergsports (wie beispielsweise Wandern, Bergsteigen, Klettern, Skitouren, Skifahren, Mountainbiken, ...)
 - b) Förderung des Natur- und Umweltschutzes – im Speziellen im gesamten Alpenraum
 - c) Erhalt der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt
 - d) Erweiterung und Verbreitung der Kenntnisse über die Gebirge und ihre Umwelt
 - e) Förderung der Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich
 - f) Förderung und Pflege alpiner Kultur
 - g) Förderung und Pflege von Sportarten, die der allgemeinen Fitness- und Gesundheitserhaltung dienen sowie die prophylaktische nachhaltige und bundesweite Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (ideelle Mittel)

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) Angebote zur Aus- und Fortbildung im Bergsport
- b) Förderung von alpinsportlichen Aktivitäten
- c) Vertrieb und Verleih von Bergsportausrüstung und Zubehör
- d) Bau, Erwerb, Betrieb, Vermietung/Verpachtung und Erhaltung von natürlichen und künstlichen Kletteranlagen (Klettersteige, Klettergärten, Kletterhallen, usw.), Schutzhütten, sowie die Beteiligung an solchen
- e) Bau, Erwerb, Betrieb, und Erhaltung von Wegen
- f) Heranbildung der Jugend, die sich nach eigenen Richtlinien organisiert, sowie Förderung einer umfassenden Jugendarbeit
- g) Förderung einer umfassenden Familien- und Seniorenarbeit
- h) Schutz und Pflege der alpinen Natur und Umwelt als Anwalt der Alpen und Erwerb und Erhaltung von schützenswerten Gebieten sowie die Durchführung von Natur- und Umweltschutzprojekten generell
- i) Durchführung von naturerhaltenden Maßnahmen wie Umweltbaustellen und Bergwaldprojekte
- j) Bau, Erwerb, Betrieb, Vermietung/Verpachtung und Erhaltung von Vereinshäusern und Geschäftsstellen bzw. von Teilen davon
- k) Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Bereich der alpinen Ausbildung und Sicherheit, der Bergrettung und dem Bergsportführerwesen
- l) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszweckes

- m) Herausgabe, Verlag, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten sowie deren Präsentation
- n) Herstellung, Verlag und Vertrieb von Gebirgskarten in gedruckter und digitaler Form, alpinen Führerwerken, Lehrmaterialien, Fachjournalen, Mitgliedermagazinen und sonstigen Druckwerken
- o) Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen, sowie Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die dem Vereinszweck dienen
- p) Pflege von Beziehungen zu Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielen
- q) Verwaltung des Vereinsvermögens
- r) Öffentlichkeitsarbeit und die Verwendung von elektronischen Informationsmedien wie Internetauftritte und social media
- s) Abschluss von kollektiven Versicherungen, wie zur Vorsorge für Mitglieder und Funktionäre oder zur Sicherung des Bestandes der Schutzhütten
- t) Förderung von und Teilnahme an sportlichen Wettkampfdisziplinen des Bergsports, wie z.B. Kletterwettkämpfe.

§ 4

Bedeckung der Vereinerfordernisse (materielle Mittel)

Die Erfordernisse werden bedeckt durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Einnahmen aus Einrichtungen im Sinne des § 3 lit a bis d, j, l, m, n, o, q der Satzung
- e) Sponsorbeiträge, Inseraten- und Werbeeinnahmen
- f) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen
- g) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung)
- h) Einnahmen aus vom Verein gegründeten und geführten Unternehmen im Sinne des Vereinszweckes und der Mittel der Erreichung des Vereinszwecks sowie Gründung und Führung von Unternehmen, die geeignet sind, den Vereinszweck indirekt z. B. durch die Zuführung finanzieller Mittel zu fördern, wie z. B. der Eigenbetrieb und die Bewirtschaftung von Schutzhütten, der Betrieb einer Verkaufsstelle für alpine Literatur und Bergsportausrüstung, die Durchführung von Vereinsfesten einschließlich der damit verbundenen Bewirtung der Gäste.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen ihrer Kategorie (im Sinne des Gesamtvereins) entsprechenden, vom Verein beschlossenen Mitgliedsbeitrag leisten.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, welche hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Hauptversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Verpflichtung zum Bezahlen des Mitgliedsbeitrags.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds geschieht nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und wird durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrags mit dem darauf folgenden Tag ab 0.00 Uhr wirksam.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand verweigert werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die durch die Mitgliedschaft bedingten Vergünstigungen der Angebote und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern dazu die notwendigen Techniken und Fähigkeiten gegeben sind.
- (2) Den Mitgliedern ist auf Verlangen eine gültige Fassung der Satzung des Vereins auszuhändigen.
- (3) Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Gruppen ohne Rechtspersönlichkeit zusammenschließen.
- (4) Mit Zustimmung des Vorstandes und des Präsidiums des Gesamtvereins können die Mitglieder Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit einrichten. Die Satzungen der Gruppen dürfen nicht in Widerspruch zu der Satzung des Vereins stehen und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und des Präsidiums des Gesamtvereins. Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit haben eigenes Vermögen. Die Mitglieder dieser Gruppen zahlen den von ihrer Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstandes festgelegten Beitrag. Dieser kann nicht geringer sein als der normale Mitgliedsbeitrag. Hievon kann die Gruppe einen Teil rückvergütet bekommen, dessen Höhe der Vorstand nach Anhörung des Gruppenvorstandes beschließt.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, einer oder mehrerer Gruppen des Vereins anzugehören, wobei die Gruppen in besonderen Fällen objektive Zugangskriterien definieren können.
- (6) Generell sind alle Mitglieder des Vereins bzw. von Gruppen berechtigt, an der Entwicklung des Vereins aktiv mitzuwirken.
- (7) Ausschließlich die einer jeweiligen Gruppe mit Rechtspersönlichkeit zugehörigen Mitglieder des Vereins haben das Recht, einen Wahlvorschlag zum 3. Vorsitzenden des Vereins einzubringen.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Hauptversammlung zu richten (§ 10 Abs 4 der Satzung), sofern diese jeweils von weiteren 5 Mitgliedern unterstützt werden. Die Anträge sind zu begründen.
- (9) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein passives Wahlrecht. Für eine Funktion im Jugendbereich gelten diese Alterseinschränkungen nicht.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei der Hauptversammlung innerhalb angemessener Redezeit das Wort ergreifen.
- (11) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.

- (12) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt wird. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (13) Die Mitglieder sind zur unverzüglichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags nach erfolgter Vorschreibung durch den Gesamtverein verpflichtet. Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr. Davon ausgenommen sind Werbeaktionen des Gesamtvereins.
- (14) Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanten Daten ohne Verzug bekannt zu geben.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Kündigung oder durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung und endet am 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Maßgeblich ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr bleibt in jedem Falle aufrecht.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch verfügt werden:
 - a) bei gröblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins und dessen Ziele
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) bei groben Verletzungen der Berg- und Vereinskameradschaft
 - d) bei sonstigem unehrenhaften Verhalten
- (5) Dem Mitglied ist vor einem Beschluss gemäß Abs 4 Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 9

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Hauptversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Gruppenausschuss
 - e) Schiedsgericht
- (2) Die Organwalter des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt.

- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen und ist mindestens 8 Wochen vorher unter Bekanntgabe der (vorläufigen) Tagesordnung kundzumachen. Gleichzeitig ist der Stichtag für die Einbringung allfälliger Anträge bekannt zu geben (§ 10 Abs 4 der Satzung).
- (3) Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vereins (samt Organwalter) gemäß § 5 der Satzung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins (samt Organwalter) gemäß § 7 Abs 8 der Satzung. Voraussetzung der Teilnahme- und Stimmberechtigung ist die erfolgte Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Kalenderjahr der stattfindenden Hauptversammlung.
- (4) Anträge gemäß § 7 Abs 7 der Satzung zur Hauptversammlung sind mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich persönlich oder postalisch einzubringen. Anträge gelten als fristgerecht eingebracht, wenn sie bis spätestens 12:00 Uhr des Stichtages eingelangt sind. Fristgerecht eingelangte Anträge sind vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einer Vorprüfung zu unterziehen. Sofern die Anträge nicht dem Vereinszweck gröblich widersprechen, unbegründet, objektiv undurchführbar oder für eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ungeeignet sind, sind diese auf der Website des Vereins zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist die vorläufige Tagesordnung entsprechend zu erweitern. Abgelehnte Anträge sind zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich gefordert wird, durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen (Stimmgleichheit gilt als Ablehnung). Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert, oder der gesamte Vorstand enthoben werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Für die Wahl des Vorstandes gelangen die Wahlvorschläge (Wahlvorschlag des Vorstandes, Wahlvorschläge der Mitglieder) in der Reihenfolge gem. § 17 Abs 3 der Satzungen (vorbehaltlich § 17 Abs 4 der Satzungen) zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Maßgeblich ist eine absolute Stimmenmehrheit. Der erste Wahlvorschlag, der diese erreicht, gilt als angenommen. Erreicht kein Wahlvorschlag eine absolute Stimmenmehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Wahlvorschlägen. Dabei ist eine relative Stimmenmehrheit maßgeblich.
- (8) Der Wahlvorschlag für den 3. Vorsitzenden ist ausschließlich den Mitgliedern von Gruppen mit Rechtspersönlichkeit vorbehalten. Die Wahl für den 3. Vorsitzenden erfolgt nach der Wahl des (restlichen) Vorstandes, schriftlich und mit relativer Mehrheit. Sofern keine relative Mehrheit vorliegt, gilt die Regelung des 2. Wahldurchganges bezüglich des restlichen Vorstandes sinngemäß.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter aus dem Vorstand.
- (10) Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme eines Jahresberichtes
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

- d) Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Vereinsjahr
- e) Wahl oder Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl oder Enthebung der Rechnungsprüfer
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein, die EUR 3.000,- übersteigen.
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit diese von den Vorgaben des Gesamtvereins abweichen
- i) Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss einer Gruppe mit Rechtspersönlichkeit
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über Anträge
- m) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Liegenschaften
- n) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss der Hauptversammlung
 - c) auf Verlangen des Gruppenausschusses
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
 - e) auf Verlangen des Schiedsgerichtes
 - f) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins
- (2) Die Anträge gemäß Abs 1 lit c bis e sind schriftlich zu begründen.
- (3) Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 10, 11 der Satzungen sinngemäß.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins, wobei folgende Funktionen möglich sind:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 3. Vorsitzender
 - d) 1. Schriftführer
 - e) 2. Schriftführer
 - f) 1. Finanzreferent
 - g) 2. Finanzreferent
 - h) Technischer Hüttenreferent

- i) Wirtschaftlicher Hüttenreferent
 - j) Wegereferent
 - k) Alpinreferent
 - l) Umweltschutzreferent
 - m) Jugendteamleiter
- (2) Der Vorstand muss jedenfalls bestehen aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Schriftführer
 - d) 1. Finanzreferent
 - e) 2. Finanzreferent
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt.
- (4) Die auch mehrmalige Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstandes ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsdauer aus (§ 13 Abs 9 der Statuten) oder ist es in der Ausübung der übertragenen Funktion dauernd verhindert, so kann an dessen Stelle vom Vorstand für den Rest der Funktionsdauer ein anderes wählbares Mitglied kooptiert werden, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung dessen Funktionen. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzender bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretung.
- (6) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind der Gruppenausschuss oder im Falle, dass dieser nicht besteht, die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit eines Vorsitzenden, eines Finanzreferenten sowie eines Schriftführers ist jedenfalls notwendig. Beschlüsse können bei Gefahr in Verzug auch per Umlaufbeschluss herbeigeführt werden, an dem sich jedenfalls ein Vorsitzender, ein Finanzreferent und der Schriftführer beteiligen müssen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung oder Rücktritt.
- (10) Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des Vorstandesmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist die Rücktrittserklärung an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird sofort wirksam. Im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes hat der Gruppenausschuss Vorbereitungen für eine Nachfolge vorzubereiten.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er trägt die Verantwortung für die Vereinsführung. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines Rechnungswesens und Führung eines Vermögensverzeichnisses
 - b) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Erstellung des Jahresvoranschlags
 - c) Vorbereitung der Hauptversammlung und Bestimmung der Tagesordnung
 - d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wobei mit der Aufnahme auch andere Personen vom Vorstand beauftragt werden können
 - g) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern des Vereins
 - h) Abschluss von Verträgen
 - i) Planung und Koordinierung der Tätigkeiten im laufenden Vereinsjahr
 - j) Erstellen einer Geschäftsordnung
- (3) Der Vorstand hat für jegliche Wahlen jedenfalls einen Wahlvorschlag einzubringen.
- (4) In dringenden Fällen ist der Vorstand, bei Gefahr im Verzug auch der 1. Vorsitzende allein, berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- (5) Für den Fall, dass der Gruppenausschuss permanent – somit nicht nur im Zuge einer Vorstandswahl im Sinne des § 17 Abs 2 der Statuten – besteht, hat der Vorstand den Gruppenausschuss über nachstehende, im Vorstand beschlossene Vorhaben unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch 10 Wochen vor der Hauptversammlung:
- a) Maßnahmen, wofür zwingend ein Grundsatzbeschluss des Österreichischen Alpenvereins gemäß der „Richtlinien des Österreichischen Alpenvereins für die Verteilung von Darlehen und Beihilfen für Hütten und Wege“ erforderlich ist.
 - b) einzelne, eine Einheit bildende Maßnahmen, die den Betrag von jeweils EUR 100.000,00 übersteigen.
 - c) alle Änderungen der Satzungen
 - d) Ausschluss einer Gruppe mit Rechtspersönlichkeit
 - e) Vorhaben und Maßnahmen, über die vom Gruppenausschuss Auskunft verlangt wird

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er führt in der Hauptversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Er ist der organschaftliche Vertreter des Vereins.
- (2) Schriftstücke des Vereins bedürfen - soweit nicht anders in einer Geschäftsordnung festgelegt - zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter (§ 13 Abs 5 der Statuten).
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen.
- (4) Der Schriftführer führt die Protokolle des Vorstandes und der Hauptversammlung.

- (5) Die Finanzreferenten sind für die ordnungsgemäße Finanz- und Geldgebarung sowie für die Kassa- und Bankgeschäfte des Vereins verantwortlich.
- (6) Weitere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 16

Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl der Rechnungsprüfer findet zwei Jahre nach der Wahl des Vorstandes statt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gilt § 10 Abs 8 der Statuten sinngemäß.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, sofern diese einen Wert von EUR 10.000,- übersteigen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen, wenn der Vorstand seinen finanziellen Aufgaben nicht nachkommt. Sie sind verpflichtet, bei Ausfall des gesamten Vorstandes eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (5) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (6) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Enthebung und den Rücktritt des Vorstandes sinngemäß.

§ 17

Gruppenausschuss

- (1) Der Gruppenausschuss setzt sich aus Delegierten des Vorstandes, der rechtlich selbständigen Ortsgruppen und der rechtlich unselbständigen Fachgruppen zusammen.
- (2) Vorstand, Ort- und Fachgruppen können je einen Delegierten in den Gruppenausschuss entsenden. Der Gruppenausschuss hat aus mindestens drei Delegierten zu bestehen. Er hat sich spätestens 8 Wochen vor der Wahl eines Vorstandes zu bilden. Aus dem Kreis der Delegierten – mit Ausnahme des Delegierten des Vorstandes – wird ein Gruppenausschussleiter bestimmt. Die Einberufung von Sitzungen des Gruppenausschusses erfolgt durch den 3. Vorsitzenden, sofern ein solcher gewählt wurde – ansonsten durch den Gruppenausschussleiter.
- (3) Dem Gruppenausschuss obliegt die Reihung der fristgerecht eingebrachten Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstandes. Der Gruppenausschussleiter gibt das Ergebnis der Reihung der Wahlvorschläge im Zuge der bevorstehenden Wahl in der Hauptversammlung bekannt.
- (4) Kommt ein Gruppenausschuss nicht zustande, oder erfolgt keine Einigung über die Reihung der Wahlvorschläge, so erfolgt die Abstimmung der Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstandes in der Hauptversammlung wie folgt: Über sämtliche Wahlvorschläge wird gleichzeitig abgestimmt. Erhält kein Wahlvorschlag eine absolute Mehrheit im Rahmen der ersten Abstimmung, findet eine Stichwahl der beiden stimmenstärksten Wahlvorschläge statt. Dabei ist eine relative Stimmenmehrheit maßgeblich.
- (5) Eine über § 17 Abs 3 der Satzung hinausgehende Konstituierung des Gruppenausschusses sowie dessen Gestaltung obliegt den Delegierten, wird in einer Geschäftsordnung des Gruppenausschusses

von diesem festgehalten und ist dem Vorstand mitzuteilen. In diesem Fall erfolgt die Einberufung mindestens einmal jährlich durch den 3. Vorsitzenden, sofern ein solcher gewählt wurde – ansonsten durch den Gruppenausschussleiter.

§ 18

Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff der Zivilprozessordnung (ZPO).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 2 Wochen macht der andere Streitteil innerhalb von 4 Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 2 Wochen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 4 Wochen ein 3. ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Vereins offen.
- (5) Den Streitparteien ist während des Verfahrens vor dem Schiedsgericht Gehör zu gewähren.

§ 19

Haftungsbeschränkung

Eine Haftung für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen, für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 20

Auflösung, Aufhebung und Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann sowohl in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 12 als auch in einer ordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Mitgliederversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinn des Abs. 3 zu beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) für begünstigte Zwecke zu verwenden. Soweit in diesem Rahmen möglich und erlaubt, muss es für die im § 2 angeführten Zwecke des Oesterreichischen Alpenvereins verwendet werden.

- (4) Kommt kein Beschluss im Sinne des obigen Abs.2 bezüglich der Übertragung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an den Gesamtverein, der dieses ausschließlich für die im § 2 im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung, Übergangsregelungen

- (1) Der im Sinne der Satzung 2014 bestehende Verwaltungsausschuss bleibt als Vorstand im Sinne der aktuellen Satzung bestehen. Die Funktionsperiode des Vorstandes endet im Jahr 2019.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung 2018 gewählten Rechnungsprüfer im Sinne des § 20 der Satzung 2014 üben ihre Funktion im Rahmen der bisherigen Funktionsdauer (§ 20 1. der Satzungen 2014) weiterhin aus. Im Jahr 2018 erfolgt die Neuwahl der Rechnungsprüfer. Die einmalige Funktionsperiode beträgt 3 Jahre, sohin bis 2021. Danach kommt § 16 Abs 1 der Satzung 2018 zur Anwendung.
- (3) Der Hauptausschuss im Sinne des § 15 der Satzung 2014 sowie die Hauptgruppe im Sinne des § 5 1. a) der Satzung 2014 gelten mit dem Inkrafttreten der Satzung 2018 als aufgelöst.
- (4) Auf Initiative des 3. Vorsitzenden kann die Konstituierung des Gruppenausschusses erfolgen.